



Gemeinde Hambrücken

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Hambrücken

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer
- § 5 Steuersatz
- § 6 Kampfhunde, gefährliche Hunde
- § 7 Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen
- § 8 Zwingersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen und Steuervergünstigungen
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit
- § 11 Anzeige- und Mitwirkungspflicht
- § 12 Hundesteuermarken
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient. Für gehaltene Hunde, die ausschließlich der Einnahmenerzielung dienen, besteht gegenüber der Gemeinde Hambrücken Anzeige- und Nachweispflicht.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hambrücken steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hambrücken hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Der Hundehalter hat nachzuweisen, wenn Hunde in getrennten Haushalten gehalten werden.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. §§ 10 Abs. 3 und 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

(3) Beginnt oder endet die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt oder endet die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,- €. Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480,00 €.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne des § 6 auf 960,00 €.

Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden sowie in Zwingern gehaltene Hunde (s. Abs. 3) noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs.1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Kampfhunde, gefährliche Hunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Die Eigenschaft als Kampfhund liegt nach dieser Satzung entsprechend § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000, GBl. S. 574 (PolVOgH), insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bis jeweils zur 1. Eltern-generation (Vater-/Muttertier) vor:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier,
3. Pit Bull Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Staffordshire Bullterrier,
6. Dogo Argentino,
7. Bordeaux Dogge,
8. Fila Brasileiro,
9. Mastin Espanol,
10. Mastino Napoletano,
11. Mastiff,
12. Tosa Inu.

(3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde entsprechend § 2 PolVOgH, die, ohne Kampfhunde gemäß Abs. 1 und 2 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

- a) bissig sind,
- b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
- c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortspolizeibehörde.

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern/Epileptikerinnen oder Diabetikern/Diabetikerinnen dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
 4. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar von einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung, übernommen wurden.
 5. Hunden, die als Nachsuchhunde im Sinne des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) verwendet werden oder als Nachsuchhunde im Sinne des § 17 Durchführungsverordnung zum JWVG anerkannt sind. Voraussetzung ist, dass der Hundehalter einen gültigen Jagdschein oder eine Jagderlaubnis in Verbindung mit einem Pachtverhältnis der Gemeinde Hambrücken besitzt und eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder ein vergleichbarer Leistungsnachweis des Hundes vorliegt.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 4 gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Übernahme des Tieres und ist auf zwei Hunde begrenzt.
- (3) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.
- (4) Anträge auf Steuerbefreiungen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 nur eine ermäßigte Steuer in Form einer Pauschale für die Gesamtzahl der Hunde erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 6 dieser Satzung.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine rückwirkende Gewährung der Steuervergünstigung ist nur für das Jahr der Antragstellung möglich.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde auf deren Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen,
3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeige- und Mitwirkungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere der Beginn der Hundehaltung, das Alter, das Geschlecht, die Chipnummer und die Rasse des Hundes, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres, der Gemeinde schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde, innerhalb eines Monats, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(5) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) Die Gemeinde Hambrücken kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur Abgabe der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten, wahrheitsgemäß ausgefüllten Vordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Hambrücken kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Wird die Hundesteuermarke nicht abgegeben, wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € erhoben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 oder § 12 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Übergangsbestimmung

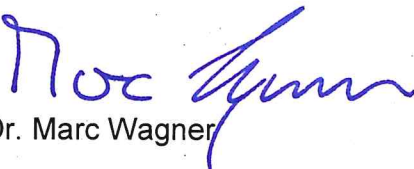
Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde Hambrücken schriftlich anzuzeigen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.07.2001 außer Kraft.

Hambrücken, den05/05/25


Dr. Marc Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat –von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.